

## 6.8. Fälligkeit von Rechnungen in B2B

*Des Öfteren erhalten Unternehmer Rechnungen von anderen Unternehmen mit dem Vermerk, dass diese Rechnung sofort bei Erhalt zahlbar ist. Ist der Rechnungsempfänger zur sofortigen Zahlung der Rechnung verpflichtet? Sieht das Gesetz einen eventuellen Aufschub dieser Zahlungsfrist vor?*

Grundsätzlich muss geprüft werden, was die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hinsichtlich der Zahlungsziele vereinbart haben.

Sowohl was die Privatkonsumenten als Kunden, als auch die Unternehmen als Kunden oder als Lieferant anbelangt, ist festzuhalten, dass das, was bei dem Vertragsabschluss vereinbart worden ist, maßgebend ist.

Was die Zahlungsbedingungen anbelangt, so muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, d.h. bei Abgabe und Annahme des Angebots, wenn ein Angebot abgegeben wird, bzw. zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages, vereinbart werden, welche Zahlungsfristen zwischen den Parteien vereinbart werden.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Empfang einer Rechnung nur der Ausdruck der Umsetzung der Vereinbarung zwischen den Parteien ist, jedoch nicht gleichzusetzen ist mit dem Vertragsabschluss zwischen den Parteien. Dies bedeutet also, dass, wenn der Lieferant oder der Vertragspartner erst zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Zahlungsbedingungen auferlegt, die nicht vorher zwischen den Parteien vereinbart wurden, diese nicht für den Rechnungsempfänger bindend sind.

Entscheidend ist, was die Parteien zum Zeitpunkt der Bestellungen der Waren oder der Dienstleistungen vereinbart haben. Das ist der Moment, in dem die Parteien sich darüber einig werden müssen, zu welchem Zeitpunkt die Rechnung des Leistungserbringers, bzw. des Warenlieferanten fällig wird.

Sollten die Vertragsparteien diesbezüglich nichts Besonderes vereinbart haben, sieht der Art. 4 des Gesetzes vom 2. August 2002 über den Zahlungsverzug in Handelstransaktionen vor, dass die Rechnung spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig wird. Ab diesem Zeitpunkt laufen die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen von 8 %.

Sollten die Vertragspartner im B2B nichts bezüglich der Zahlungsfristen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages, d.h. zum Zeitpunkt der Bestellung, vereinbart haben, gilt als Richtdauer die Zahlungsfrist vorgesehen durch den Art. 4 des oben angeführten Gesetzes, das heißt 30 Tage nach Rechnungsempfang.

Sollte der Vertragspartner also erst mit der Rechnung auferlegen, dass die Rechnung sofort zahlbar ist, ist das für den Rechnungsempfänger nicht verbindlich und dieser kann auch nicht verpflichtet werden, die Rechnung sofort zu bezahlen.

Der Rechnungsempfänger verfügt demnach grundsätzlich, sollte nichts anderes zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der Bestellung vereinbart worden sein, über eine Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen ab Rechnungsempfang. Er kann auch nicht zu einem schnelleren Zahlungsvorgang verpflichtet werden.

Sollte jedoch der Rechnungsaussteller in Aussicht stellen, dass der Rechnungsempfänger ein bestimmtes Skonto erhält, sollte der Rechnungsempfänger innerhalb einer Frist X bezahlen, und der Rechnungsempfänger dies wählen, so erfolgt dann eine getrennte Vereinbarung mit entsprechenden Zahlungszielen zwischen den Parteien.

Rechtsanwalt David CHANTRAINE  
[www.chantraine-law.eu](http://www.chantraine-law.eu)